



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 66	RR
TOP			5	
Datum			08.12.2016	
Ansprechpartner/in: Herr Bowkun Telefon: 0211 / 475 - 2449 Bearbeiter/in: Herr Bowkun				
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.09.2016 zu den Starkregenereignissen in Rees-Haffen				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 17. November 2016

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

In der Anfrage vom 06.09.2016 wurden einige Fragen bezüglich der Auswirkungen der Starkregenereignisse im Juni 2016 in Ortschaften Bislich, Rees, Haffen und Mehr gestellt. Aufgrund von zwei aufeinanderfolgenden Starkregenereignissen Anfang und Ende Juni 2016 kam es in der Folge in den betroffenen Gebieten zu erhöhten Grundwasserständen.

Im Einzelnen bezog sich die Anfrage auf folgende Themen:

- Veränderung des Grabensystems und Richtigkeit des Wassermanagements,
- Wasserrechtliche Auflagen der Planfeststellung,
- Wasserrückhaltung in den Baggerseen und daraus resultierende hydrologische und ökologische Folgen,
- Auswirkungen auf die Sicherheit der noch nicht sanierten Deichabschnitte.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und die Überwachung des Grabensystems und der Abgrabungen liegt beim Kreis Kleve. Die Unterhaltung des Grabensystems obliegt dem Deichverband Bislich-Landesgrenze. Aus diesem Grund wurden sowohl der Kreis Kleve als auch den Deichverband um Bericht anlässlich der Anfrage gebeten. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen.

- Anlagen:**
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.09.2016
 - Antwort der Bezirksregierung Düsseldorf 14.11.2016
 - Abgrabungsgenehmigung/ Plangenehmigung vom 15. Aug. 1977, Az.: 51.2.2.02.21-64/73
 - Plangenehmigung für die 1. Erweiterung vom 31. Jan. 1983, Az.: 51.2.7.02.21-24/81



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Regierungspräsidentin

Anne Lütkes
Im Haus

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf 06.09.16

Anfrage zur Situation der Entwässerung im Bereich der Ortschaften Bislich, Rees, Haffen und Mehr nach einem Starkregenereignis

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

aufgrund eines Starkregenereignisses Anfang Juni 16 wurden die Ortschaften der Stadt Rees, Bislich, Haffen und Mehr stark betroffen. Zu beobachten war auch für nicht Sachkundige, dass das Wasser extrem lange (mehrere Wochen) in den Wiesen stand.

Die Folgen des Starkregens waren u.a. der Einbruch von Grundwasser in die Gebäude und Keller der Ortschaften Bislich, Haffen und Mehr.

Nach einigen Verzögerungen hat es dann eine Bürgerversammlung am 24.08.16 in Haffen gegeben, wo für die Bürgerinnen und Bürger das Geschehen und auch ein Stück Ursachenforschung in Form einer Präsentation des Deichverbandes aufgearbeitet wurde.

Das Zusammentreffen mehrerer problematischer Umstände (Starkregen und hoher Rheinpegelstand) veranlasst uns, die an diesem Abend getroffenen Aussagen des Podiums und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu der folgenden Anfrage an die Bezirksregierung Düsseldorf:

Einleitung:

Nach den schweren Regenfällen konnte man beobachten, dass das Wasser in den Gräben stand, diese überliefen und/ oder offenbar nicht durchgängig durchlässig waren. Auch von entgegengesetzter Gefällrichtung war die Sprache. Das ehemals funktionsfähige Grabensystem des Polders hat offensichtlich nicht mehr funktioniert.

Richtigkeit des Wassermanagements?

Das Oberflächenwasser wurde nicht wie früher in die Vorfluter Haffen'sche - Landwehr und anschließend mit Hilfe eines Pumpwerkes in den Rhein abgeführt, sondern nach Aussagen des Deichverbandes in dem Baggersee „Reeser-See“ geparkt.

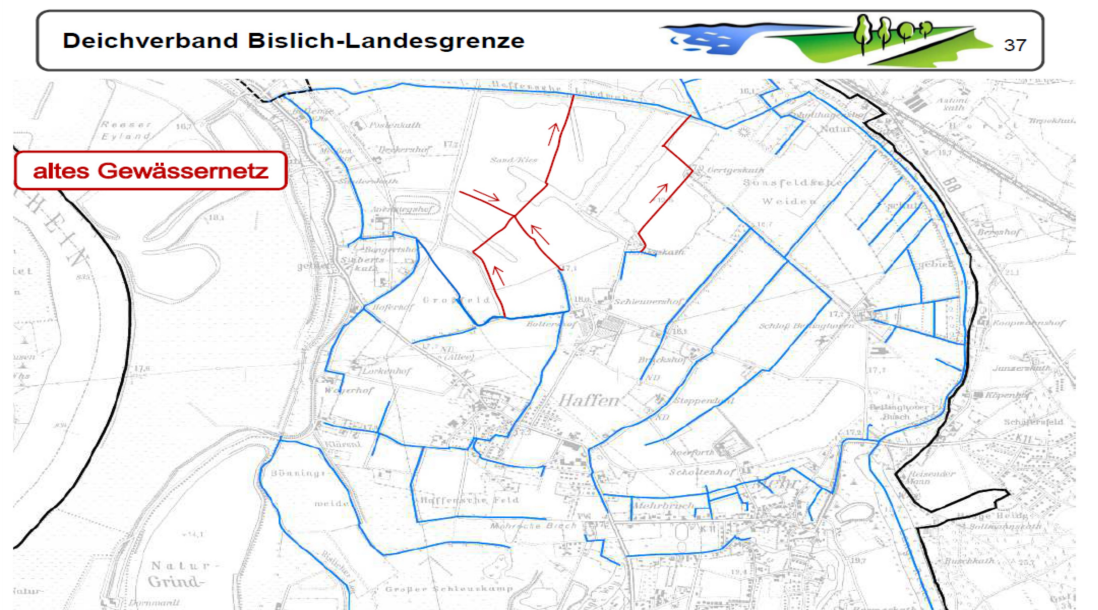
Begründet wurde dies vom Deichverband einmal damit, das Wasser im Gebiet zurückzuhalten (Oberlieger schützt Unterlieger) und mit der Ersparnis von Pumpkosten für die Gebührenzahler. Selbst als die Seen den höchsten Pegel erreicht hatten, wurde nach Aussage zahlreicher Bürgerinnen und Bürger nicht gepumpt.

Dieses Wassermanagement des „Wasserparkens“ durch den Deichverband wird von der Bevölkerung als eine der wesentlichen Ursachen für die Überflutung Ihrer Keller angenommen. In der Tat stand das Wasser wochenlang auch auf den angrenzenden Feldern.

Veränderung des Grabensystems

In der Präsentation des Deichverbandes wurde eine Grafik gezeigt, welche das alte ehemalige Grabensystem des Polders zeigt. Die in rot dargestellten Gräben sind durch die Abgrabung „Reeser Meer“ entfallen. Darunter ein wichtiger Hauptkanal der Entwässerung, der mit der Ausbaggerung in den Abgrabungssee übergegangen ist ?

Grafik Präsentation Deichverbandes S 37 – rot dargestellte Gräben sind entfallen



Die wasserrechtlichen Auflagen nicht kontrolliert?

Es wurde an diesem Abend die Aussage getätigt, dass niemand die Auflagen (wohl aus dem Genehmigungsverfahren?), die Neuanlage/ oder den Ersatz für den entfallenden Entwässerungsgraben kontrolliert habe, geschweige denn die Funktionsfähigkeit nachgewiesen wurde. Auch Unterhalt und Pflege durch die Firma Holemans seien nicht gewährleistet worden.

Deshalb musste in dieser Situation vor Ort ein Notgraben parallel dieses Grabens von der Deichschau angelegt werden.

Wasserrechtliche Auflagen der Planfeststellung

- Welche wasserrechtlichen Auflagen hat es bei der Planfeststellung des „Reeser Meeres“ und der späteren „Süderweiterung“ gegeben? Wir bitten alle Auflagen aufzuführen.
- Welche Behörde/n hat /haben die Auflagen und deren Umsetzung kontrolliert?

- Welche wasserrechtlichen Gutachten sind beigebracht worden?
- Welche Behörden haben die Plausibilität möglicher Gutachten geprüft?

Baggerseen als Wasserrückhaltebecken?

- **Wer gab die Anweisung oder Genehmigung, das Oberflächenwasser in die Kiesseen zu leiten und diese quasi als Wasserrückhaltebecken umzufunktionieren?**
- An welchen Baggerseen wird/ wurde so ebenfalls verfahren? Bitte alle Maßnahmen nennen.
- Wie viele Wochen wurde so verfahren?
- Warum hat man so verfahren, obwohl der Rhein noch aufnahmefähig war?
- Aufgrund welcher hydrogeologischer Fachgutachten wurde so entschieden?
- Wurde im Rahmen der Genehmigung der Kiesabgrabungen ein Grundwassermodell erstellt? Wurde insbesondere die Beeinflussung von Gebäuden untersucht? Wurden Auswirkungen auf das ursprüngliche Entwässerungssystem geprüft? Welche räumliche Abgrenzung besitzt das Grundwassermodell?
- Wenn ja: Wurde das Grundwassermodell für das Aufgeben des Abpumpens neu aufgestellt?

Folgen des Wasserparkens? Hydrologische und Ökologische

- Welche Erkenntnisse liegen zur Interaktion der Kiesseen mit dem Rheinpegelstand und damit in Verbindung, dem Anstieg oder Abfall des Grundwasserstandes in diesem Gebiet vor?
- Kann das „Wasserparken“ ursächlich mit dem hohen Anstieg des Grundwasserstandes zusammenhängen?
- Wenn Nein, auf welche Fachgutachten stützt man sich?
- Wenn Ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Verschlechterungsverbot für die Grundwasserkörper nach WRRL

- Mit dem Einleiten von Grabenwasser in den Kiessee werden landwirtschaftliche Pestizide und Nährstoffe eingetragen. Der Baggersee steht dauerhaft im Austausch mit dem Grundwasserleiter.
- Sehen Sie hier das Verschlechterungsverbot für die Grundwasserkörper nach der WRRL berührt?
- Wenn Nein, mit welcher Begründung?
- Wenn Ja, was ist die Konsequenz?

Auswirkungen auf die Sicherheit der noch nicht sanierten Deichabschnitte

- Kann der wochenlange hohe Grundwasserstand Auswirkung auf die Standsicherheit der noch nicht sanierten Deichabschnitte haben?
- Wird die Deichüberwachung hier intensiviert?

Links:

Präsentation des Deichverbandes Bislich Landesgrenze:

http://www.rees-erleben.de/pdf/Starkregen_Haffen.pdf

Bericht von der Bürgerversammlung:

<http://www.derwesten.de/staedte/emmerich/starkregen-in-haffen-viele-fragen-sind-noch-offen-id12134033.html>

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Anfrage im Voraus.

Manfred Krause,
Sprecher der Fraktion



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

– per elektronischer Post -

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

mailto: gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Datum: 14.11.2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
54.02.13-RegRatAnfrag-1
bei Antwort bitte angeben

Artur Bowkun
Zimmer: 411
Telefon:
0211 475-2449
Telefax:
0211 475-2671
artur.bowkun@
brd.nrw.de

Anfrage zur Situation der Entwässerung im Bereich der Ortschaften Bislich, Rees, Haffen und Mehr nach zwei Starkregenereignissen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Krause,

in Ihrer Anfrage vom 06.09.2016 stellten Sie zahlreiche Fragen bezüglich der Auswirkungen der Starkregenereignisse im Juni 2016 in den Ortschaften Bislich, Rees, Haffen und Mehr. Frau Regierungspräsidentin Lütkes bat mich, Ihre Anfrage zu beantworten.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und die Überwachung des Grabensystems und der Abgrabungen liegt beim Kreis Kleve. Die Unterhaltung des Grabensystems obliegt dem Deichverband Bislich-Landesgrenze. Aus diesem Grund bat ich sowohl den Kreis Kleve als auch den Deichverband um Bericht anlässlich Ihrer Anfrage.

Nach Vorlage der Berichte beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt.

Veränderung des Grabensystems und Richtigkeit des Wassermanagements

Es ist zutreffend, dass ein Vorflutgraben aus der Ortschaft Haffen zum Vorflutgewässer Haffen'sche Landwehr im Zuge der Abgrabung Reeser Meer - Süderweiterung abgegraben worden ist. Auf der Grundlage der Vorgaben der damals zuständigen Deichschau Haffen wurde entlang

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



des Westufers der Abgrabung eine neue Vorflut zur Haffen'schen Landwehr angelegt.

Nach dem Starkregenereignis vom 03. Juni konnten die Gräben die abzuleitenden Wassermassen jedoch nicht aufnehmen, da innerhalb eines kurzen Zeitraumes auf begrenztem Raum mehr als das Zwanzigfache des im Bereich insgesamt vorhandenen Vorflutvolumens niederging. Infolgedessen wurde im Rahmen einer „Notfallmaßnahme“ ein Graben angelegt und das Oberflächenwasser direkt in das Abgrabungsgewässer geleitet.

Zu diesem Zeitpunkt war die Schleuse am Schöpfwerk Haffen'sche Landwehr wegen des hohen Wasserstandes im Rhein bereits geschlossen, so dass ein freies Abfließen der Landwehr nicht mehr möglich war. Durch das Hochwassermanagement, d.h. durch die Nutzung des Reeser Meeres als Retentionsraum konnte zu dem Zeitpunkt die permanente Vorflut im Hinterland durch die Haffen'sche Landwehr und das Hager Meer aufrechterhalten werden.

Die Vorflut im Einzugsgebiet der Bislicher Ley wurde über das neue Schöpfwerk Lohrwardt sichergestellt.

Zwischen dem Wasser- und Retentionsraummanagement und dem Volllaufen von Kellern in der Ortschaft Haffen besteht somit kein Kausalzusammenhang.

Wasserrechtliche Auflagen der Planfeststellung

Am Abgrabungsstandort „Reeser Meer - Süd“ werden weiterhin die nichtenergetischen Rohstoffe Sand und Kies gewonnen. Der Abgrabungsstandort wird daher laufend von der für die Überwachung der Abgrabung zuständigen Behörde des Kreises Kleve kontrolliert. Die Aussagen, dass die Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren nicht kontrolliert und die Funktionsfähigkeit des lokalen Gewässersystems nicht nachgewiesen wurde, können von hier aus nicht nachvollzogen werden.

Der Vollständigkeit halber werden die Nebenbestimmungen der seitens der damals zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf erteilten ersten Abgrabungsgenehmigung/ Plangenehmigung vom 15. Aug. 1977, Az.: 51.2.2.02.21-64/73 und der Plangenehmigung für die 1. Erweiterung vom 31. Jan. 1983, Az.: 51.2.7.02.21-24/81 als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.



Bezüglich der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bestätigt der Deichverband Bislich-Landesgrenze, dass die Gräben des Verbandes jährlich turnusgemäß unterhalten werden — allerdings unter Berücksichtigung der im Landeswassergesetz vorgeschriebenen „Blauen Richtlinie“ (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen) und aus Gründen des Natur- und Artenschutzes i.d.R. nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres. Der Deichverband weist außerdem darauf hin, dass die Pumpen des Schöpfwerkes betriebsbereit sind und der Bereich der Haffen'schen Landwehr vor dem Schöpfwerk bei Bedarf entschlammt wird.

Wasserrückhaltung in den Baggerseen

Nach vorliegenden Erkenntnissen handelte es sich hierbei um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr, die vor Ort zwischen dem Deichverband und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees abgestimmt und unter Beteiligung des Abgrabungsunternehmers mit dessen schwerem Gerät vorgenommen wurde. Die Genehmigung erfolgte durch den Kreis Kleve.

Die fachliche Grundlage für diese Entscheidung bildete das im Zuge der Erstellung der Genehmigungsplanung der Beantragung der Abgrabungen Reeser Meer vorgelegte hydrologische Gutachten des Ingenieurbüros „Borchert + Lange“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines begleitenden Arbeitskreises „Hochwasserschutz Reeser Meer“, bestehend aus: Stadt Rees, Kreis Kleve, Staatliches Umweltamt (heute Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54), Naturschutzzentrum im Kreis Kleve und Antragsteller NKSB.

Im Einzugsgebiet der Haffen'schen Landwehr wurde auch in anderen Abschnitten Oberflächenwasser in die Kiesseen eingeleitet: im Kreis Kleve an der Nord- und der Südsee des Reeser Meeres und im Kreis Wesel in alle Baggerseen, die im dauerhaften wasserwirtschaftlichen Zusammenhang mit den Gewässerläufen im Einzugsgebiet der Haffen'schen Landwehr stehen.

Durch diese Verfahrensweise wurde die extreme Niederschlagssituation in Haffen und Mehr erheblich entschärft und ein positiver Effekt für Unterlieger durch Rückhalt erzeugt.

Insgesamt wurde das Oberflächenwasser für 16 Tage aus der Haffen'schen Landwehr in die Kiesseen geleitet. Im Gegenzug wurde im



Anschluss für ca. 50 Tage das Wasser aus den Kiesseen in die Vorflut eingeleitet und damit der Seewasserstand in Summe abgesenkt. Auch der Grundwasserzustrom in die Kiesseen erfuhr so zusätzlich aktiv ein Ablass über die Haffen'sche Landwehr in den Reeser Altrhein. In der Summe hat der Deichverband durch das kurzfristige Einleiten von Oberflächenwasser in die Kiesseen und den anschließenden, zeitlich wesentlich längeren, Abfluss des Seewassers in die Vorflut die Wasserstände der Kiesseen abgesenkt.

Das Pumpwerk an der Haffen'schen Landwehr pumpt Oberflächenwasser von der Landseite des Deiches auf die Wasserseite in den Rhein, wenn der freie Abfluss der Haffen'schen Landwehr in den Rhein aufgrund der entsprechend hohen Wasserstände des Rheins unterbrochen ist und sich das Wasser der Haffen'schen Landwehr entsprechend aufstaut. Aufgrund der Ableitung des Wassers in die Abgrabungsseen erfolgte dieser Aufstau nicht. Damit wurde der für ein Pumpen von Wasser im Pumpwerk erforderliche Wasserspiegel nicht erreicht. Ein Einfluss des Pumpwerkbetriebs auf die Grundwasserstände ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist das Erfordernis des Pumpwerkbetriebes nicht gekoppelt an die „Aufnahmekapazität“ des Rheins.

Im Übrigen hat mir der Deichverband bestätigt, dass das Pumpwerk funktionsfähig und betriebsbereit ist.

Hydrologische und ökologische Folgen des Wasserparkens

Die Grundwassersituation im dem betroffenen Bereich wird von den jeweiligen Wasserständen des Rheinstromes beeinflusst. Bei niedrigen und mittleren Wasserständen im Rhein ist die Grundwasserfließrichtung zum Rheinstrom hin. Bei Rheinhochwässern kehrt sich die Grundwasserfließrichtung um. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers machen sich die Auswirkungen auf den Grundwasserstand im Deichhinterland erst um einige Tage verzögert bemerkbar.

Zum Zeitpunkt der Starkregenereignisse führte der Rhein von Ende Mai bis Anfang Juli (wie auch schon vorher zeitweise im Januar, Februar, März, April) hohe Wasserstände, die die Grundwassersituation, wie zuvor beschrieben, beeinflusste. Erhöhte Grundwasserstände im Deichhinterland sind i.d.R. hierauf zurückzuführen.

Länger stehendes Wasser auf der Erdoberfläche ist durch die im Bereich Haffen vorherrschenden lehmigen Oberbodenschichten begründet.



Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser erfolgt nur zeitlich verzögert.

Grundsätzlich kann durch die Sohlerosion des Rheines von langfristig fallenden Grundwasserständen ausgegangen werden. Bei Rheinhochwasser kommt es jedoch zu einer Umkehr der Grundwasserfließrichtung und damit, wie vorstehend ausgeführt, zu einer Erhöhung der Grundwasserstände im Deichhinterland.

Zu den Auswirkungen abgrabungsbedingter Änderungen des Grundwasserstandes in diesem Bereich wurde daher durch das Ingenieurbüro „Borchert + Lange“ eine entsprechende hydrologische Untersuchung durchgeführt. Danach sind infolge der Abgrabung bei Rheinhochwasser keine Überflutungen angrenzender Flächen zu befürchten.

Das „Wasserparken“ bzw. die Nutzung des hier zur Verfügung stehenden Retentionsraumes ist nur bis zu einer maximalen Stauhöhe von 15,40 NHN im Bereich „Reeser Meer“ und damit deutlich unterhalb der bereits in der Vergangenheit in diesem Bereich gemessenen Grundwasserhöchststände vorgesehen. Das Erreichen dieser Stauhöhe ist Auslöser für den Pumpbetrieb des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. Unter diesen Voraussetzungen kann eine weitere relevante Erhöhung bereits hoher Grundwasserstände bei Rheinhochwasser ausgeschlossen werden.

Bei den in Rede stehenden Starkregenereignissen im Juni 2016 handelt es sich um mehrere aufeinander folgende Niederschlagsereignisse mit einer extrem hohen Intensität auf einem räumlich eng begrenzten Gebiet. Die in diesem Gebiet angelegten Entwässerungsgräben wurden auch in der Vergangenheit nicht für die Ableitung derartig großer Wassermengen dimensioniert. Schäden an Gebäuden können dann durch Überflutung bzw. unkontrollierte Ableitung des Wassers entstehen. Das gilt im Übrigen auch für ein ordnungsgemäß installiertes Hausentwässerungssystem. Auch hier können die anfallenden Wassermengen nicht mehr problemlos abgeleitet werden, da das System dafür in der Regel nicht ausgelegt wurde.

Verschlechterungsverbot für die Grundwasserkörper nach WRRL

Die chemische Wasserqualität des hier betroffenen Gewässers Haf-fen'sche Landwehr ist (ohne Berücksichtigung ubiquitärer Stoffe als vorhandene Hintergrundbelastung) als gut zu bewerten (Bewirtschaf-



tungsplan 2016 - 2021). Darüber hinaus erfolgt eine Einleitung aus der Haffen'schen Landwehr in die Abgrabungsgewässer nur bei Hochwasser des Rheinstroms und ist daher die Ausnahme.

Veränderungen der Seewasserqualität sind bisher nicht festgestellt worden und hierdurch auch generell nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch diese Einleitung ebenfalls nicht zu besorgen ist.

Auswirkungen auf die Sicherheit der noch nicht sanierten Deichabschnitte

Ein Grundwasserstand unterhalb der Geländeoberkante kann keinen Einfluss auf den über der Geländeoberkante befindlichen Deichkörper haben. Unabhängig davon, ob der Deichabschnitt bereits saniert wurde oder nicht.

Es ist davon auszugehen, dass im nennenswerten Hochwasserfall des Rheins wesentlich stärkere Vernässungen und höhere wasserführende Schichten im Deichlagerbereich zu erwarten sind.

Im Hochwasserfall werden alle Deichabschnitte regelmäßig kontrolliert. Bekannte Schwachstellen erfahren intensivere Überwachung in Zusammenarbeit des Deichverbandes mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Fachaufsichtsbehörde. Der in Ihrer Anfrage benannte Deichabschnitt erfordert aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Intensivierung der Überwachung.

Im Auftrag

Gezeichnet

Artur Bowkun

Anlagen:

- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
- Abgrabungsgenehmigung/ Plangenehmigung vom 15. Aug. 1977, Az.: 51.2.2.02.21-64/73
- Plangenehmigung für die 1. Erweiterung vom 31. Jan. 1983, Az.: 51.2.7.02.21-24/81

DER REGIERERL

DÜSSELDORF

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4 Düsseldorf 30

Gegen Postzustellungsurkunde

**Niederrheinische Kies- und
Sandbaggerei
Vor dem Rheintor 17**

4242 Rees

Ihr Zeichen und Tag

Sprechtag nur montags und donnerstags

Fernsprecher
(0211) 49 77 - 1 oder

(0211) 49 77 **618** Zimmer Nr. **418**
(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Mein Zeichen

51.2.2.02-21-64/73

Düsseldorf

15.08.1977

Betrifft:

**Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgG -)
vom 21.11.1972 (GV.NW. S. 372/SGV.NW. 75);**

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)
vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017);**

**hier: Abgrabung auf den Grundstücken in der Gemarkung Bergswick
und der Gemarkung Haffen-Mehr**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag vom 04.05.1972, 10.01.1973, 31.10.1975 sowie die Verpflichtungserklärung vom 05.07.1972 genehmige ich hiermit gemäß den §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgG -) vom 21.11.1972 (GV.NW. S. 372/SGV.NW. 75) sowie gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) die Abgrabung und Herrichtung (Rekultivierung) folgender Grundstücke sowie die Herstellung eines Gewässers auf diesen Grundstücken:

Gemarkung Bergswick

Flur 2, Flurstück 161/10, Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 26, 27, 66, 67, 69, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 48, 65, 70, 43/0,25m 46/25

Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 21, Flurstücke 42/1, 46/7, 36/halb, 44/6, 61, 62, 69

- 2 -

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.

Folgende dem o.a. Antrag vom 04.05.1972, 10.01.1973 und 31.10.1975 beigelegte bzw. nachgereichte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und - soweit die unten angegebenen Befristungen sowie Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung dem nicht entgegenstehen - maßgebend für die Ausführung der Abgrabung:

- 1.1 Antrag vom 10.01.1973
- 1.2 Katasterplan im Maßstab 1 : 2 500 (2 Blatt)
- 1.3 Übersichtsplan
im Maßstab 1 : 5 000
- 1.4 Antrag vom 04.05.1972
- 1.5 Erläuterungen vom 04.05.1972
- 1.6 Erklärung der Grundeigentümer
- 1.7 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000
- 1.8 Lageplan f.d. Abbau
im Maßstab 1 : 5 000
- 1.9 Lageplan f.d. Arbeitsplanung
im Maßstab 1 : 5 000
- 1.10 Lageplan f.d. Rekultivierung
im Maßstab 1 : 5 000
- 1.11 3 Bl. Gelände im Maßstab 1 : 1 000/10
- 1.12 Längenschnitt der Haffen'schen Landwehr
im Maßstab 1 : 2 500/100
- 1.13 Gestaltungs- u. Bepflanzungsplan vom Juni 1972
- 1.14 Lageplan über die Überfahrt der K 7 im Maßstab 1 : 500
- 1.15 Längenschnitte " " " " " " 1 : 500/50
- 1.16 Querprofile " " " " " " 1 : 200
- 1.17 Detailplan: Anschluß der Pumpwerkszufahrt " 1 : 100

Die Genehmigung wird unter folgenden Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Befristung

Die Abgrabung und Herrichtung (Rekultivierung) des o.g. Grundstückes müssen spätestens bis zum 30.06.1990 beendet sein.

2. Bedingungen

2.1 Die gemäß § 10 AbgG zur Sicherstellung der Rekultivierung (Herrichtung) zu leistende Sicherheit wird auf 1.044.000,-- DM festgesetzt. Von diesem Betrag entfallen auf den 1. und 2. Abbaubereich 261.000,-- DM.

Dieser Betrag ist vor Beginn der Abgrabung bei mir - Zimmer 418 - zu hinterlegen.

Vor Beginn der Abgrabungsarbeiten in den weiteren Abschnitten ist für je einen Abschnitt ein weiterer Sicherheitsbetrag in Höhe von 130.500,-- DM zu hinterlegen.

In allen Fällen ist eine Bankbürgschaft ausreichend. Diese muß unbefristet sein und den Verzicht auf die Einreden der §§ 770/771 BGB enthalten.

Nach Abschluß der Rekultivierung des jeweiligen Abschnitts können die hierauf entfallenen Sicherheitsbeträge auf die folgenden Abschnitte umgeschrieben werden. Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgG. Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, insbesondere für den Fall, daß die Kosten der Herrichtung, zu der Sie gemäß § 2 Abs. 1 AbgG verpflichtet sind, um 10 % oder mehr steigen.

Die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten werden durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt. Die Sicherheit kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch die Abweichung von evtl. Herrichtungspflichten entstehen (§ 9 Abs. 5 AbgG).

Die Freigabe der Sicherheitsleistung kann nach Abschluß der Herrichtung bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.

- 2.2 Bis zum 01.04.1978 ist mir ein mit dem Oberkreisdirektor in Kleve und dem Stadtdirektor in Rees abgestimmter geänderter Herrichtungsplan vorzulegen.
- 2.3 Die Unternehmerin hat die Wasserstände in dem Baggersee und den bereits vorhandenen Beobachtungsbrunnen nach Weisung des Wasserwirtschaftsamtes in Düsseldorf zu messen und die Ergebnisse zu übersenden.
- 2.4 Der gesamte Abtransport der gewonnenen Bodenmassen des östlich der K 7 gelegenen Kiesgewinnungsgebietes hat nach Zwischentransport zur westlich der K 7 gelegenen Schiffsverladestelle ausschließlich auf dem Wasserwege zu erfolgen.
- 2.5 Der Zwischentransport des Abraumes vom Kiesgewinnungsgebiet zur rheinseitig gelegenen Schiffsverladestelle wird per LKW zugelassen. Die hierfür erforderliche Fahrstraße, die die K 7 in km 16,6 + 90 kreuzt, ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den gesondert aufgeführten Auflagen herzustellen.
- 2.6 Der Zwischentransport der Kies- und Sandmassen hat ausschließlich mittels Förderband, das die K 7 in km 16,7 + 14 kreuzt, zu erfolgen.
- 2.7 Vor Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der Fahrstraße ist zur Erfüllung der nachstehenden Auflagen ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 25.000,-- DM bzw. eine Bankbürgschaft in vorstehender Höhe bei der Kreiskasse des Kreises Kleve zu hinterlegen, bis sämtliche Anlagen an der K 7 wieder entsprechend den Auflagen beseitigt sind.
- 2.8 Für die beiderseitige Anbindung der Fahrstraße an die K 7 in km 16,6 + 90 ist gemäß dem vom Oberkreisdirektor in Kleve zu erstellenden Gebührenbescheid jährlich eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 680,-- DM zu entrichten.
- 2.9 Für die Bandbrücke über die K 7 in km 16,7 + 14 ist gemäß dem vom Oberkreisdirektor in Kleve zu erstellenden Gebührenbescheid eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 100,-- DM jährlich zu entrichten.

3. Auflagen

- 3.01 Die Betriebsgrundstücke sind während des Abgrabungsvorganges gegen unbefugtes Betreten zu sichern (Zaun, dichte Anpflanzung, Erdwälle, Mutterboden bzw. Belebtsbodenmieten).
- 3.02 Nach Beendigung der Abgrabung sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente zu entfernen und die Restflächen vollständig zu rekultivieren. Das gleiche gilt, wenn der Abgrabungsbetrieb länger als 2 Jahre stillliegt.
- 3.03 Der Mutterboden ist, soweit er für die Rekultivierung erforderlich ist, sorgfältig - getrennt von evtl. ebenfalls vor der Abgrabung zu entfernenden Schichten (Lehm, Ton) - auf der gesamten Abgrabungsfläche je nach Vorrücken des Baggerbetriebes abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzuräumen, zur späteren Wiederverwendung gemäß DIN 18320 getrennt von anderem Abraum sachgemäß in Mieten zu lagern, mit geeigneten Mitteln (durch Einsaat von spez. Gräsern) vor Verunkrautung zu schützen und lebend zu erhalten. Sonstige Abraummassen sind so zu lagern, daß sie später zum Ausrunden von Grubenscken und dergl. verwendet werden können.
- 3.04 Nach Abschub des Mutterbodens ist der Verlauf der einzuhaltenen Aussandungsgrenze durch Markierungspflöcke, die durch geeignete Fachkräfte (z.B. einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Vermessungsbüro etc.) zu setzen sind, zu kennzeichnen. Die Markierungspflöcke sind weiß zu streichen und bis zur Bauabnahme zu erhalten. Die Lage der Markierungspflöcke ist in eine Karte im Maßstab 1 : 2 500 einzuzichnen. Die Karte ist mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ebenfalls sind die einzelnen Abbaubabschnitte an Ort und Stelle kenntlich zu machen.
- 3.05 Die Lagerung des Abraums hat u.a. auf den Flurstücken 3, 4 und 5 Flur 3 Gemarkung Bergswick zu erfolgen. Der Abbau hat in räumlichen und zeitlichen Abschnitten entsprechend dem Abbauplan zu erfolgen. Der dritte und jeder weitere Abschnitt darf erst begonnen werden, wenn der erste und die entsprechenden folgenden Abbaubabschnitte rekultiviert sind.

- 3.06 Abweichungen von mehr als einem Jahr von den im Abbauplan festgelegten räumlichen und zeitlichen Abbaublocken sind von mir zu genehmigen. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, andernfalls kann mein Genehmigungsbescheid aufgehoben werden.
- 3.07 Die Abgrabung ist so vorzunehmen, daß eine einzige zusammenhängende Wasseroberfläche entsteht.
- 3.08 Die Ufer der Grube sollen nicht gradlinig verlaufen, sondern sind geschwungen zu gestalten (vgl. Landschaftsplan).
- 3.09 Wallhecken, Einzelbäume oder -sträucher an den Grundstücksgrenzen sind zu erhalten. Gegebenenfalls sind Schutzvorkehrungen (Zaun, Bretterverkleidung) zu treffen.
- 3.10 Folgende Mindestabstände nach Rekultivierung der Böschungen, gemessen von ihrer Oberkante, sind einzuhalten:
- a) Zu unbebauten Nachbargrundstücken und Wirtschaftswegen 5 m;
 - b) zu Gebäuden und öffentlichen Wegen 15 m.
- 3.11 Die Böschungen sind durch Vorbau herzustellen. Dazu sind der gesamte anfallende Abraum und die wirtschaftlich nicht verwertbaren Massen zu verwenden. Der Verkauf von Abraum ist untersagt.
- 3.12 Von der Geländehöhe bis 2 m unter dem mittleren Wasserspiegel ist die Böschung in einem Neigungsverhältnis von $1 : 5$, darunter bis zur Baggersohle mit einer Neigung von $1 : 3$ herzustellen.
- 3.13 An Badaufwehungen soll das Neigungsverhältnis von 2 m über bis 3 m unter dem mittleren Wasserspiegel nicht steiler als $1 : 10$ bis $1 : 20$ sein.
- 3.14 Zur Vermeidung von Abbruchschäden an den neuen Böschungen der endgültigen Seeoberfläche sind diese nach näherer Weisung des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf im Bereich des Mittelwasserstandes in einer Mindeststärke von 0,20 m Überkorn-großem Material zu sichern. Die Böschungen sind nach Fortschreiten der Abgrabung mit dem gelagerten Mutterboden in

mindestens 30 cm Stärke bis etwa 1 m unterem mittleren Wasserstand abzudecken.

- 3.15 An den Stellen, an denen nach dem Rekultivierungsplan Gehölze angepflanzt werden sollen, ist eine 70 cm starke Deckschicht aus bindigem Material unter der Mutterbodenschicht aufzutragen.
- 3.16 Im Baggergelände müssen auch Flächen, die wegen unvorhergesehener Hindernisse (Tonlinsen usw.) nicht ausgebaggert werden sollen, entsprechend tief abgetragen werden. Bestehen solche Flächen im Zusammenhang mit einer Insel, die im beigefügten Gutachten für wünschenswert gehalten wird, so ist die höhere Landschaftsbehörde zu dieser Planung noch zu hören.
- 3.17 Während der Entkiesung und später ist laufend dafür zu sorgen, daß keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in die Kiesgrube eingebracht oder eingeleitet werden. Gleichwohl anfallendes Material hat die Betreiberin der Entkiesung unverzüglich zu beseitigen.
- 3.18 Zuwiderhandlungen sind durch die Unternehmerin bzw. die Eigentümer unverzüglich dem Oberkreisdirektor - untere Wasserbehörde - in Kleve und der örtlichen Aufsichtsbehörde zu melden.
- 3.19 Eingebrachte Stoffe sind unverzüglich zu entfernen bzw. können im Falle der Unterlassung von der örtlichen Ordnungsbehörde auf Kosten der Unternehmerin bzw. der Eigentümer entfernt werden.
- 3.20 Die auf dem Betriebsgrundstück anfallenden häuslichen Abwässer dürfen nicht in die Kiesgrube eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden. Die Abwässer sind in wasserdichten Gruben zu sammeln und schadlos zu beseitigen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Betriebsbeginn zu erbringen.
- 3.21 Alle im Bereich der ortsfesten Betriebsanlagen der Kiesbaggerei anfallenden Regen- und betrieblichen Abwässer sind zu sammeln und einer mechanischen Kläranlage zuzuführen. Die Wässer dürfen nur in den Baggersee eingeleitet werden, wenn sie folgenden Bedingungen genügen:

- a) Keine sichtbaren Ölschlieren
- b) Petrolätherextrahierbare Stoffe nicht vorhanden
- c) Absetzbare Stoffe 0,6 ml/l

Es ist sicherzustellen, daß die Entwässerungsgräben nicht im Abfluß behindert werden. Zur Vermeidung von Vorflutschäden sind die Einläufe dieser Gräben in die endgültige Wasserfläche nach näherer Weisung des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ordnungsgemäß zu befestigen.

- 3.22 Der mittlere Grundwasserstand in der endgültigen Wasserfläche ist unter Hinweis auf das Gutachten des Erdbaulaboratoriums Essen auf Kote 15,00 m über NN angenommen worden. Ein Anstieg des Seewasserspiegels auf Kote 15,50 m über NN soll jedoch nach dem Gutachten für den Endzustand zugelassen werden (~~siehe Blatt 9~~).

Für die endgültigen Seeufer ist daher über diesen Mittelwasserstand mindestens eine Freibordhöhe von 0,50 m vorzusehen (Verfüllhöhe hier mindestens 15,50 m über NN).

Soweit das Abgrabungsgelände jedoch schon höher liegt, sollen die endgültigen Seeufer bei ausreichendem Geländegefälle nach näherer Weisung des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf möglichst bis zur Höhe von 16,00 m über NN verfüllt werden.

- 3.23 Vor Beginn der Baggerarbeiten ist im Einvernehmen mit den aufsichtführenden Dienststellen festzulegen, auf welchen Teilstrecken der Abgrabung die in natürlicher Lagerung freigelegte Kiessandschicht zur besseren Durchströmung des Grundwassers von einer Wiederverfüllung ausgeschlossen werden kann. In diesem Bereich sind die Abgrabungsböschungen zur Vermeidung von Abbruchschäden mindestens in einer Neigung von 1 : 5 auszuführen.

- 3.24 Um die außerhalb der Entkiesung gelegenen Flächen bei hohem Grundwasseranstieg gegen Überflutungen aus der Seefläche zu schützen, hat die Antragstellerin in Geländetiefpunkten eine entsprechend hohe Verwallung vorzusehen (~~siehe hierzu auch Ziff. 2r2, 16~~).

Nach den Beobachtungen des Landesgrundwasserdienstes kann das Grundwasser maximal bis 17,00 m über NN ansteigen.

- 3.25 Flugfähige Materialien dürfen nicht aufgehaldet werden. Es sind hierfür Hochsilos bzw. Tiefbunker anzulegen.
- 3.26 In der Nachtzeit zwischen 22⁰⁰ und 7⁰⁰ Uhr dürfen keine Gewinnungsarbeiten durchgeführt werden. Auf Antrag beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld kann vom Verbot der Nachtarbeit in Einzelfällen Abstand genommen werden, wenn durch Schallpegelmessungen eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Anlieger, die im Einwirkungsbereich der Anlage wohnen, ruhestörendem Lärm während der Nachtzeit nicht ausgesetzt sind. Als ruhestörend ist ein Geräuschpegel von mehr als 40 dB (A) anzusehen. Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist die VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft", Blatt I, heranzuziehen.
- 3.27 Es dürfen nur Kiesgewinnungsgeräte eingesetzt werden, die gewährleisten, daß sie den zulässigen Immissionsgrenzwert für Geräusche von 55 dB (A) - gemessen 0,50 m vpr dem geöffneten Fenster des nächstbenachbarten Wohnhauses - nicht überschreiten, soweit diese Wohnhäuser nicht in Baugebieten eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen. Für Wohnungen in Gebieten mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten die gemäß der Baugebietsfestsetzung entsprechenden Immissionswerte für Geräusche.
- 3.28 Können die o.g. Werte nicht eingehalten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen, z.B. durch Errichtung von Lärmschutzwänden, Verkleiden der Anlage mit schalldämmendem Material u.a., durchzuführen.
- 3.29 An den Transportbändern sind mindestens 3 Abstreifer je Band anzubringen. Unter den Abstreifern sind Behälter oder Auffanggruben vorzusehen.
Die Bandanlagen sind mindestens täglich einmal gründlich zu säubern.
- 3.30 Um die Laufgeräusche der Bänder auf ein Minimum herabzudrücken, sind möglichst große Rollen zu verwenden.
Die Bandbrücke über dem Deich muß nach unten voll abgedichtet werden; sie ist seitlich zu verkleiden und mit einem Dach zu versehen.

- 3.31 Nach Beendigung der Abgrabung hat der Eigentümer dafür zu sorgen, daß der entstandene Baggersee in einem Zustand verbleibt, der den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides entspricht. Jeder Eigentumswechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.32 Der Straßenverkehr auf der K 7 darf in keiner Weise behindert oder gefährdet werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.
- 3.33 Bei der Überbrückung der K 7 in km 16,7 + 14 mit einem Förderband ist ein lichter Abstand von der Fahrbahndecke bis Unterkante Brückenkonstruktion von 4,75 m einzuhalten.
- 3.34 Die Stützpfeiler sind durch Leitplanken abzusichern, die am Anfang und Ende schräg in den Boden einzulassen sind. Der Abstand der Stützpfeiler vom befestigten Fahrbahnrand der K 7 hat mindestens 2 m und der Abstand der Leitplanken zum befestigten Fahrbahnrand mindestens 0,60 m zu betragen.
- 3.35 Die Bandbrücke muß so abgesichert sein, daß der Verkehr nicht durch herabfallendes Material wie Sand, Kies, Staub usw., durch niederfallende Nässe und übermäßige Geräusche gefährdet, behindert bzw. belästigt wird.
- 3.36 Für die Tragfähigkeit der Bandbrücke ist ein statischer Nachweis, geprüft von einem öffentlich bestellten Prüfsingenieur für Baustatik, dem Oberkreisdirektor in Kleve - Kreistiefbauamt - vorzulegen.
- 3.37 Die Bandbrücke ist so zu unterhalten, daß die statische Sicherheit gewährleistet bleibt.
- 3.38 Die Fahrstraße ist nach den eingereichten Planunterlagen, erstellt vom Ingenieurbüro Patt, anzulegen. Sie ist in ganzer Länge nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und wie folgt zu befestigen:

30 cm Frostschutzkies
330 kg/qm = 15 cm Mineralbeton, Körn. 0/45 mm
450 kg/qm = 2 x 7,5 cm Bitukies als Tragschicht
90 kg/qm = 3,5 cm Asphaltbinder
80 kg/qm = 3,5 cm Asphaltbeton

- 3.39 Die Fahrstraße ist ständig zu unterhalten. Auf der Fahrbahn und an den Nebenanlagen der K 7 durch den Querverkehr auftretende Verschmutzungen sind unaufgefordert restlos zu beseitigen.
- 3.40 Die Fahrstraße ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Antragstellers bzw. des Betreibers der Anlage zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
Die Fahrstraße darf ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht geändert werden.
- 3.41 Nach Beendigung der Auskiesung sind sämtliche Anlagen an der K 7 wieder restlos zu beseitigen und der alte Zustand wiederherzustellen.

4. Verwaltungsgebühr

Für diese Genehmigung wird gemäß Tarifstelle 28.3.1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 09.01.1973 i.d.F. vom 28.05.1974 (GV.NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

10.100.-- DM 83??

(in Worten: zehntausendeinhundert Deutsche Mark) erhoben.

Dieser Betrag ist unter Angabe der Buchungsstelle "Kapitel 0331, Titel 111 1" an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zu zahlen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2 - Zimmer 418 - zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6. Hinweise

- 6.01 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vor Erfüllung der oben unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen mit der Abgrabung nicht begonnen werden darf. Anderenfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die nach § 13 AbgG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM bedroht ist. Dies gilt auch, wenn gegen diese Genehmigung ein Rechtsmittel eingelegt wurde.
- 6.02 Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 7 Abs. 2 AbgG).
- 6.03 Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Abgrabung sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift VBG 42 (Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Größereien und Haldenabtragung) zu beachten.
- 6.04 Im Interesse des Umweltschutzes und der Reinhaltung des Grundwassers hat der Betreiber während und nach der Auskiesung dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen eine zweckentfremdete Nutzung der Kiesgrube ohne die erforderliche Genehmigung als Mülldeponie verhindert wird und die ausgekieseten Flächen nach Beendigung der Auskiesungsarbeiten rekultiviert werden.
- ~~6.05 Das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Genehmigung nach der Lagerbehälterverordnung vom 18.04.1968.~~
- 6.05 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß keinerlei Abwässer in den Untergrund versickern. Abwässer sind in wasserdichten Gruben zu sammeln und regelmäßig zu einer öffentlichen Kläranlage abzufahren.
- 6.06 Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes, insbesondere vor der Abgrabung sowie bei der Beaufsichtigung der Abgrabung und Herrichtung, das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten (§ 11 AbgG).

- 6.08 Die durch die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.
- 6.09 Die Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz schließt die aufgrund der Landesbauordnung, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes, des Landesstraßengesetzes für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein.
- 6.10 Es bleibt vorbehalten, weitere Auflagen festzusetzen.
- 6.11 Sollte es für den Zeitraum, innerhalb dessen die Auskiesungsarbeiten durchgeführt werden, notwendig sein, auf dem Betriebsgelände flüssige Brenn- und Treibstoffe zu lagern, so hat dies gemäß Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung vom 19.04.1968 - SGV.NW. 232) zu geschehen.
- 6.12 Die Abgrabung bedarf u.a. gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110) der wasserrechtlichen Erlaubnis des Oberkreisdirektors in Kleve. In dieser Erlaubnis können zusätzliche Auflagen - z.B. zur Verhütung einer Grundwasserverunreinigung - festgesetzt werden.
- 6.13 Das Aufstellen einer Kies-Aufbereitungsanlage, der Trafostation und der entsprechenden Buden ist gemäß § 80 Abs. 1 oder § 80 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 27.01.1970 (GV.NW. S. 96) genehmigungsbzw. anzeigepflichtig. Vor Errichtung sind dem Oberkreisdirektor in Kleve entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.14 Mit Bestandskraft dieser Genehmigung wird die Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns der Auskiesung und Herstellung eines Gewässers vom 22.05.1973 - Az. 64.20.27-66/72 - gegenstandslos.

Im Auftrag
gez. von Engelhardt



Beiglaubigt:

F. Engelhardt
Reg.-Kanzlei-Angestellter

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postanschrift: Der Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300865, 4000 Düsseldorf 30

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

Is/Pt

51.2.7.02.21-24/81

31.01.1983

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Niederrheinische Kies-
und Sandbaggerei gmbH
Vor dem Rheintor 17

4242 Rees

Dienstgebäude Georg-Glock-Str. 4
Öffentliche Verkehrsmittel ab Hbf.:
U-Bahn-Linie 79, 718 bis
Theodor-Heuss-Brücke
Postanschrift siehe oben links!
Telex 8 587 715
Fernsprecher (0211) 4977-1
Durchwahl (0211) 4977-4513
Zimmer-Nr. 513

Betr.: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgG -)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV NW S. 922/SGV
NW 75).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz
- WHG -) vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. dem
Wassergesetz für das Land NW (LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S.
488/SGV NW 77);

hier: Abgrabung in der
Gemeinde Rees
Gemarkung Berkswick
Flur 2 und 3 sowie Gemarkung Haffen-Mehr,
Flur 1 und 21

Anlage: Sondernutzungsbescheide

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihre Anträge vom 04.05.1972 und 23.07.1981 genehmige ich gemäß §§
3, 7 u 8 Abgrabungsgesetz sowie gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG i. V. m.
§ 100 Abs. 3 LWG und § 104 LWG die Abgrabung und Herrichtung
(Rekultivierung) sowie die Herstellung eines Gewässers auf folgenden
Grundstücken:

Gemeinde Rees
Gemarkung Bergswick
Flur 2
Flurstücke 161/10 sowie
Flur 3

Flurstücke 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 26, 27, 66, 67,
69, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 48, 65, 70,
43/0, 25 m, 46/25

- 2 -

Sprechtage nur montags und donnerstags

Konten der Regierungshauptkasse
Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 01 520
Postscheckamt Essen (BLZ 360 100 43) Kto. 147-437

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

Ihr Zeichen und Tag:

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 2 -

Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 1

Flurstücke 1, 3, 34, 41, 42 und

Flur 21

Flurstücke 42/1, 46/7, 44/6, 61, 62, 69, 14, 15, 16, 17, 26,
 33, 36 (tlw.) 47/35, 48/35, 49/9, 50/9, 51/10, 52/10,
 54/11, 55/12, 56/12, 57/34, 58/34, 59/13, 60/13, 74, 75

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.

Folgende dem o. a. Antrag beigefügte bzw. nachgereichte Unterlagen sind Bestandteile der Genehmigung und - soweit die u. a. Befristungen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ihnen nicht entgegenstehen - maßgebend für die Ausführung der Abgrabung und die Herrichtung des Abgrabungsgeländes:

1. Anträge vom 04.05.1972 und 23.07.1981
2. Erläuterungsberichte vom 04.05.1972 und 29.06.1982
3. Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer
4. Übersichtspläne im Maßstab 1 : 25 000 vom 04.05.1972 und 29.06.1982
5. Abbaupläne im Maßstab 1 : 5 000 vom 04.05.1972 und 29.06.1982 mit eingezeichnetem Durchstich
6. Eigentümerverzeichnis vom 29.07.1981
7. Auszüge aus Liegenschaftskataster - Flurkarte - vom 04.05.1972 und 30.07.1981
8. Baufolgeplan vom 29.06.1982
9. Massenermittlung vom 29.06.1982
10. Querprofile vom 04.05.1972 und 23.07.1981
11. Längsprofile vom 04.05.1972 und 29.06.1982
12. Bohrlochübersicht im Maßstab 1 : 5 000 vom 29.06.1982 mit Bohrlochergebnisse
13. Bohrlochübersicht im Maßstab 1 : 5 000 des Erdbaulaboratoriums Essen von März 1972
14. Bohrlochprofile des Erdbaulaboratoriums vom 07.02.1972 ;Schnitte a-a, b-b, c-c, d-d
15. Verzichtserklärung vom 06.11.1981

- 3 -

Sprechtage nur montags und donnerstags

Konten der Regierungshauptkasse
 Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 01 520
 Postscheckamt Essen (BLZ 360 100 43) Kto. 147-437

Westdeutsche Landesbank
 Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

- 3 -

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 1 AbgG i. V. m. § 100 Abs. 3 LWG unter folgenden Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Befristung

Die Abgrabung muß bis zum 31.12.1997, die Herrichtung bis zum 31.12.1998 beendet sein.

2. Bedingung

2.1

Die gemäß § 10 AbgG zur Sicherung der Herrichtung (Rekultivierung) der zur Abgrabung genehmigten Flurstücke zu leistende Sicherheit wird auf 1 680 000,-- DM festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen auf den 1. und 2. Bauabschnitt 480 000,-- DM.

Der Abschluß der Rekultivierung des jeweiligen Abschnitts ist mir und dem Oberkreisdirektor Kleve anzuzeigen, damit die hierauf entfallenden Sicherheitsbeträge von mir auf die nachfolgenden Abschnitte umgeschrieben werden können.

Vor Beginn der Abgrabungsarbeiten an dem 3. und jedem weiteren folgenden Abschnitt, muß der 1. und der entsprechende folgende Abschnitt rekultiviert werden, so daß sich immer nur zwei Abschnitte unrekultiviert im Abbau befinden.

2.2

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft ausreichend.

2.3

Vor Beginn der Abgrabung in Abschnitt 4 des Abbauplanes ist zur Sicherung der Verlegung der Haffener Landwehr eine Sicherheitsleistung in Höhe von 612 600,-- DM zu hinterlegen.

Die Abnahme der Verlegungsarbeiten und die anschließende Freigabe der Sicherheitsleistung sind von Ihnen nach Beendigung der Arbeiten einschließlich der Bepflanzung beim Oberkreisdirektor Kleve und mir zu beantragen.

2.4

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 Abgrabungsgesetz i. V. m. § 8 Abs. 2 AbfG. Die Sicherheit kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichung von evtl. Herrichtungspflichten entstehen (§§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 2 AbgG).

- 4 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 4 -

Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, insbesondere für den Fall, daß die Kosten der Herrichtung, zu der Sie gem. § 2 Abs. 1 AbgG verpflichtet sind, um 10 % oder mehr steigen.

Die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten werden durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt.

Die Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen und die anschließende - ggf. teilweise - Freigabe der Sicherheitsleistung sind von Ihnen nach Abschluß der Herrichtung des gesamten Abtragungsgeländes beim Oberkreisdirektor Kleve und mir zu beantragen.

Für die ggf. erforderliche mindestens 2-jährige Garantiepflege kann nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung von mir zurückbehalten werden.

2.5

Vor Beginn der Abgrabung auf den Grundstücken Gemarkung Haffen-Mehr, Flur 21, Flurstücke 49/9, 51/10, 52/10, 55/12, spätestens bis zum 31.12.1984, sind mir die Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer dieser Flächen vorzulegen.

2.6

Vor Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der Fahrstraße ist zur Erfüllung der nachstehenden Auflagen ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 25 000,-- DM bzw. eine Bankbürgschaft in vorstehender Höhe bei der Kreiskasse des Kreises Kleve zu hinterlegen, bis sämtliche Anlagen an der K 7 wieder entsprechend den Auflagen beseitigt sind.

2.7

Für die beiderseitige Anbindung der Fahrstraße an die K 7 in km 16,6 + 90 ist gem. beiliegendem Gebührenbescheid jährlich eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 1 000,-- DM zu entrichten.

2.8

Für die Bandbrücke über die K. 7 in km 16,7 + 14 ist gem. dem beiliegenden Gebührenbescheid eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 100,-- DM jährlich zu entrichten.

2.9

Vor Beginn der Baggerarbeiten ist im Einvernehmen mit den aufsichtsführenden Dienststellen festzulegen, auf welchen Teilstrecken der Abgrabung die in natürlicher Lagerung freigelegte Kies-Sand-Schicht zur besseren Durchströmung des Grundwasser von einer Wiederverfüllung ausgeschlossen werden kann. In diesem Bereich sind die Abgrabungsböschungen zur Vermeidung von Abbruchschäden mindestens in einer Neigung von 1 : 5 auszuführen.

- 5 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 5 -

2.10

Vorhandene Straßen- oder Wegeflächen im geplanten Abgrabungsbereich, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dürfen - auch wenn der Grundstückseigentümer der Wegefläche der Abgrabung zustimmt, erst nach Abschluß eines Wegeeinziehungsverfahrens abgebaut werden.

Der Endwidmungsbeschuß ist mir vor Abgrabung vorzulegen.

2.11

Vor Beginn der Abgrabung sind folgende für die Abgrabung erforderlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

Markierung der Abgrabungsgrenze durch gut sichtbare Markierungspflöcke, die von geeigneten Fachkräften, z. B. einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, sowohl an den Eckpunkten des Gesamtabgrabungsgeländes als auch in entsprechenden Abständen entlang der Abbaugrenze des zur Abgrabung anstehenden Abbauabschnittes zu setzen sind.

2.12

Die Durchführung der Markierungsarbeiten ist dem Oberkreisdirektor Kleve anzuzeigen.

2.13

Rechtzeitig vor Beendigung der Abgrabung, spätestens jedoch bis zum 31.12.1990 sind die Antragsunterlagen für eine Verlegung der Haffener Landwehr um die Abgrabungsfläche vorzulegen.

Die endgültige Abnahme der Rekultivierungsarbeiten schließt die Verlegung der Haffener Landwehr ein.

2.14

Für die Zeit des Durchstichs und des Übergangs in die 1. Erweiterungsfläche, höchstens jedoch für 1 Jahr, darf die Haffener Landwehr nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (STAWA) Düsseldorf in den Baggersee geleitet werden. Nach dem Übergang ist der ursprüngliche vorhandene Verlauf der Haffener Landwehr durch Auffüllung wieder herzustellen. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Oberkreisdirektor Kleve und mir anzuzeigen.

2.15

Vor Beginn der Abgrabung ist dem Oberkreisdirektor Kleve und mir die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Person der Firma mit Name und Anschrift mitzuteilen. Ein evtl. Wechsel der Zuständigkeit ist ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

- 6 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 6 -

3. Auflagen:

3.1

Innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft bzw. Rechtskraft dieser Genehmigung ist für die zur Abgrabung genehmigten o. a. Flurstücke ein Herrichtungsplan entsprechend den Technischen Richtlinien zur Herrichtung von Abgrabungsflächen vom 22.03.1976 (MB1. S. 965/SMB1. NW 750) nach Abstimmung mit dem Oberkreisdirektor Kleve, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf, der Stadt Rees und mir vorzulegen und von mir gesondert zu genehmigen.

3.2

Die Betriebsflächen sind während des Abgrabungsvorhabens gegen unfugtes Betreten etc. durch einen hohen Maschendrahtzaun oder durch gleichwertige Maßnahmen zu sichern.

3.3

Der Beginn und der Abschluß der Abgrabungsarbeiten sowie die Beendigung der Rekultivierung sind mir sowie der Überwachungsbehörde (Oberkreisdirektor Kleve) binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

3.4

Wallhecken, Hecken, Einzelbäume und Sträucher an den Grundstücksgrenzen sind zu erhalten, ggf. sind Schutzvorkehrungen (Zaun, Bretterverkleidung) zu treffen.

3.5

Zur Begrenzung der Abgrabungsflächen sind folgende Schutzstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten:

- a) Von Gebäuden mindestens 15 m,
- b) von Wegen, Wasserläufen, Gewässern und un bebauten Nachbargrundstücken mindestens 5 m.

3.6

Der Abbau hat in räumlichen und zeitlichen Abschnitten entsprechend dem vorliegenden Abbauplan zu erfolgen. Der 3. und jeder weitere Abschnitt darf erst begonnen werden, wenn der 1. und die entsprechenden nachfolgenden Abschnitte rekultiviert sind und die Sicherheitsleistung von mir entsprechend umgeschrieben worden ist.

Abweichungen von mehr als einem Jahr von den im Abbauplan festgelegten räumlichen und zeitlichen Abschnitten sind von mir gesondert zu genehmigen. Die Genehmigung ist 2 Monate vor Ablauf der festgelegten Befristungen zu beantragen.

- 7 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 7 -

3.7

Der Abtransport der Abgrabungsmassen ist wie folgt durchzuführen:

Der gesamte Abtransport der gewonnenen Bodenmassen des östlich der K 7 gelegenen Kiesgewinnungsgebietes hat nach Zwischentransport zur westlich der K 7 gelegenen Schiffsverladestelle ausschließlich auf dem Wasserwege zu erfolgen.

Der Zwischentransport von Ton und Lehm vom Kiesgewinnungsgebiet zur rheinseitig gelegenen Schifffahrtsverladestelle wird per Lkw zugelassen. Die hierfür erforderliche Fahrstraße, die die K 7 in km 16,6 + 90 kreuzt, ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den gesondert aufgeführten Auflagen herzustellen.

Der Zwischentransport der Kies- und Sandmassen hat ausschließlich mittels Förderband, das die K 7 in km 16,7 + 14 kreuzt, zu erfolgen.

3.8

Der Straßenverkehr auf der K 7 darf in keiner Weise behindert oder gefährdet werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.

3.9

Bei der Überbrückung der K 7 in km 16,7 + 14 mit einem Förderband ist ein lichter Abstand von der Fahrbahnstrecke bis Unterkante Brückenkonstruktion von 4,75 m einzuhalten.

3.10

Die Stützpfeiler sind durch Leitplanken abzusichern, die am Anfang und Ende schräg in den Boden einzulassen sind. Der Abstand der Stützpfeiler vom befestigten Fahrbahnrand der K 7 hat mindestens 2 m und der Abstand der Leitplanken zum befestigten Fahrbahnrand mindestens 0,60 m zu betragen.

3.11

Die Bandbrücke muß so abgesichert sein, daß der Verkehr nicht durch herabfallendes Material wie Sand, Kies, Staub usw., durch niederfallende Nässe und übermäßige Geräusche gefährdet, behindert bzw. belästigt wird.

3.12

Für die Tragfähigkeit der Bandbrücke ist ein statischer Nachweis, geprüft von einem öffentlich bestellten Prüfeningenieur für Baustatik, dem Oberkreisdirektor Kleve - Kreistiefbauamt - vorzulegen.

- 8 -

- 8 -

3.13

Die Bandbrücke ist so zu unterhalten, daß die statische Sicherheit gewährleistet bleibt.

3.14

Die Fahrstraße ist nach den eingereichten Planunterlagen, erstellt vom Ingenieurbüro Patt, anzulegen. Sie ist in ganzer Längennach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und wie folgt zu befestigen:

30 cm Frostschutzkies

330 kg/qm = 15 cm Mineralbeton, Körn. 0/45 mm

450 kg/qm = 2 x 7,5 cm Bitukies als Tragschicht

90 kg/qm = 3,5 cm Asphaltbinder

80 kg/qm = 3,5 cm Asphaltbeton

3.15

Die Fahrstraße ist ständig zu unterhalten. Auf der Fahrbahn und an den Nebenanlagen der K 7 durch den Querverkehr auftretende Verschmutzungen sind unaufgefordert restlos zu beseitigen.

3.16

Die Fahrstraße ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Antragstellers bzw. des Betreibers der Anlage zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Die Fahrstraße darf ohne Zustimmung der Straßenverwaltung nicht geändert werden.

3.17

Nach Beendigung der Auskiesung sind sämtliche Anlagen an der K 7 wieder restlos zu beseitigen und der alte Zustand wiederherzustellen.

3.18

Die Lautstärke der durch den Betrieb verursachten Geräusche darf folgende Werte, gemessen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des nächstliegenden Wohnhauses, nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A),

nachts 45 dB(A).

Nachtzeit ist die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

- 9 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 9 -

Eine Unterschreitung dieser Werte ist anzustreben.
Ferner sind alle Maßnahmen zu treffen, um Belästigungen der Nachbarn durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen zu vermeiden.

3.19

Um die Laufgeräusche der Bänder auf ein Minimum herabzudrücken, sind möglichst große Rollen zu verwenden.
Die Bandbrücke über dem Deich muß nach unten voll abgedichtet werden; sie ist seitlich zu verkleiden und mit einem Dach zu versehen.

3.20

Auf den Transportbändern sind mindestens 3 Abstreifer je Band anzubringen. Unter den Abstreifern sind Behälter oder Auffanggruben vorzusehen.
Die Bandanlagen sind mindestens täglich einmal gründlich zu säubern.

3.21

Im Interesse des Umweltschutzes und der Reinhaltung des Grundwassers hat der Betreiber während und nach der Auskiesung dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen eine zweckentfremdete Nutzung der Abgrabungsfläche ohne die erforderliche Genehmigung als Mülldeponie verhindert und die ausgekiesten Flächen nach Beendigung der Auskiesungsarbeiten rekultiviert werden.

3.22

Nach Abschluß der Abgrabung sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente zu entfernen und die Grundflächen dieser Einrichtungen vollständig zu rekultivieren. Für die Rekultivierung der Grund- und Stellflächen gelten die Herrichtungsauflagen dieser Genehmigung entsprechend.

3.23

Während und nach der Abgrabung ist ständig dafür zu sorgen, daß keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten auf die abgetragene Fläche oder in den Baggersee gelangen.

Trotzdem anfallende Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße bereitzuhalten. Zuwiderhandlungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

3.24

Flugfähige Materialien dürfen nicht ausgehaldet werden. Es sind hierfür Hochsilos bzw. Tiefbunker anzulegen.

- 10 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 10 -

3.25

Das Betanken von Kraftfahrzeugen - außer Baggern und Raupenfahrzeugen - im Bereich der unmittelbaren Abgrabung ist nicht statthaft.

3.26

Die Unternehmerin hat die Wasserstände im Baggersee und in den Grundwassermeßstellen am 15.04. und 15.10. jeden Jahres zu messen, in ein Betriebstagebuch einzutragen und dem StAWA unaufgefordert zu übersenden.

3.27

Die Auskiesung darf nicht für die Einleitung der auf dem Betriebsgelände anfallenden Abwässer verwendet werden. Diese sind in wasserdichten Behältern oder Gruben zu sammeln, regelmäßig abzufahren und in einer zugelassenen Anlage schadlos zu beseitigen. Über die schadlose Beseitigung ist Buch zu führen, die Belege sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Die Wässer dürfen nur in den Baggersee eingeleitet werden, wenn sie folgenden Bedingungen genügen:

- a) Keine sichtbaren Ölschlieren
- b) Petrolätherextrahierbare Stoffe nicht vorhanden
- c) Absetzbare Stoffe 0,6 ml/l

3.28

Es ist sicherzustellen, daß die Entwässerungsgräben nicht im Abfluß behindert werden. Zur Vermeidung von Vorflutschäden sind die Einläufe dieser Gräben in die endgültige Wasserfläche nach näherer Weisung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ordnungsgemäß zu befestigen.

Der mittlere Grundwasserstand in der endgültigen Wasserfläche ist unter Hinweis auf das Gutachten des Erdbaulaboratoriums Essen auf Kote 15,00 m über NN angenommen worden. Ein Anstieg des Seewasserspiegels auf Kote 15,50 m über NN soll jedoch nach dem Gutachten für den Endzustand zugelassen werden.

Für die endgültigen Seeufer ist daher über diesen Mittelwasserstand mindestens eine Freibordhöhe von 0,50 m vorzusehen (Verfüllhöhe hier mindestens 15,50 m über NN).

- 11 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 11 -

Soweit das Abgrabungsgelände jedoch schon höher liegt, sollen die endgültigen Seeufer bei ausreichendem Geländegefälle nach näherer Weisung des STAWA Düsseldorf möglichst bis zur Höhe von 16,00 über NN verfüllt werden.

3.29

Um die außerhalb der Entkiesung gelegenen Flächen bei hohem Grundwasseranstieg gegen Überflutungen aus der Seefläche zu schützen, hat die Antragstellerin in Geländetiefpunkten eine entsprechend hohe Verwallung vorzusehen.

Nach den Beobachtungen des Landesgrundwasserdienstes kann das Grundwasser max. bis 17,00 m über NN ansteigen.

3.30

Der Mutterboden ist, soweit er für die Rekultivierung erforderlich ist, sorgfältig und getrennt von evtl. ebenfalls vor der Abgrabung zu entfernenden Schichten (Lehm, Ton) auf der gesamten Abgrabungsfläche je nach dem Vorrücken des Baggerbetriebes abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzutragen, zur späteren Wiederverwendung getrennt von anderem Abraum sachgemäß in Mieten zu lagern und mit geeigneten Mitteln lebend zu erhalten. Für diese Arbeiten gilt DIN 18915.

Die Lagerung des Abraums hat u. a. auf den Flurstücken 3, 4 und 5, Flur 3, Gemarkung Bergswick zu erfolgen.

3.31

Der Verkauf und die sonstige Verwendung des Abraums wird untersagt, soweit er für die Rekultivierung erforderlich ist.

3.32

Die Böschungen sind durch Vorbau herzustellen. Dazu sind die wirtschaftlich nicht verwertbaren Massen zu verwenden.

3.33

Im Baggergelände müssen auch Flächen, die wegen unvorhergesehener Hindernisse (Tonlinsen usw.) nicht ausgebaggert werden sollen, entsprechend tief abgetragen werden. Bestehen solche Flächen im Zusammenhang mit einer Insel, die im beigefügten Gutachten für wünschenswert gehalten wird, so ist die höhere Landschaftsbehörde zu dieser Planung noch zu hören.

3.34

Die Böschungen sind von der Geländehöhe bis zum mittleren Wasserspiegel im Verhältnis 1 : 5, darunter bis zur Baggersohle im Verhältnis 1 : 3 herzustellen.

- 12 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 12 -

3.35

An Badeufeln soll das Neigungsverhältnis von 2 m über bis 3 m unter dem mittleren Wasserspiegel nicht steiler als 1 : 10 bis 1 : 20 sein.

3.36

Zur Vermeidung von Abbruchschäden an den neuen Böschungen der endgültigen Seefläche sind diese nach näherer Weisung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf-soweit erforderlich in einer Mindeststärke von 0,20 m überkorngroßem Material zu sichern.

3.37

Die Böschungen und Bermen sind nach Fortschreiten der Abgrabung mit dem gelagerten Mutterboden in mindestens 30 cm Stärke bis etwa 1 m unter mittlerem Wasserstand abzudecken.

3.38

Gemäß § 58 Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) ist für die Erschließung der Uferbereiche in angemessener Weise durch Anlage eines Weges Sorge zu tragen.

Die Führung und Ausgestaltung des Weges ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der Bauleitplanung und mir im Rekultivierungsplan darzustellen.

3.39

Vor Aufbringen des Mutterbodens ist an Stellen, an denen nach dem Rekultivierungsplan Gehölze angepflanzt werden sollen, zunächst eine 70 cm starke Deckschicht aus bindigem Material aufzutragen.

3.40

Um Bodenverdichtungen möglichst auf ein Minimum zu beschränken, sind die Rekultivierungsarbeiten nur bei trockener Witterung durchzuführen. Vor und nach Aufbringen der Mutterbodenschicht ist der Boden jeweils mindestens in einer Tiefe von 70 cm aufzureißen.

3.41

Anschließend sind die Flächen bis zur endgültigen Nutzung mit Leguminosenmischung einzusäen, und soweit der Rekultivierungsplan dies vorsieht, zu bepflanzen. Eine Düngung ist untersagt.

3.42

Zur Bildung von Schilf- und Binsenzonen sind die Flachwasserbereiche entsprechend dem Rekultivierungsplan zu bepflanzen.

3.43

Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Zerstörung und Wildverbiß während einer Anwuchszeit von mindestens zwei Vegetationsperioden zu sichern und zu pflegen.

- 13 -

- 13 -

3.44

Die Bepflanzung der Uferflächen hat der Andeckung der Böschungen unmittelbar zu folgen, um frühzeitig eine Integrierung in die Landschaft zu erhalten. Bis zur Abnahme ist die Markierung der einzelnen Pflanztypen zu erhalten, um die ordnungsgemäße Durchführung der Bepflanzung kontrollieren zu können.

3.45

In der Kostenaufstellung zum Rekultivierungsplan sind die Wegebaukosten nachzuweisen. Die Wegebaubreite hat 2,50 m zu betragen. Als Bauart genügt die Befestigung in Form einer wasser- gebundenen Decke aus eisenhaltigem Kies (z. B. Baaler Kies). Der Weg soll ein Seitengefälle von mindestens 1 % aufweisen, um die Entwässerung sicherzustellen.

Die Gewährleistung für den Wegebau beträgt 3 Jahre.

3.46

Werden durch den Abbau oder den Transport der Bodenmassen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen (Baustraßen), so ist die ordnungsgemäße Rekultivierung dieser Fläche durch Freistellungsbescheinigung der Eigentümer bzw. Pächter nachzuweisen.

3.47

Mit Bestands- bzw. Rechtskraft dieser Genehmigung tritt meine Abgrabungsgenehmigung vom 15.08.1977, Az.: 51.2.2.02.21-64/73 außer Kraft.

3.48

Für die Herrichtungsarbeiten gelten DIN 18915 bis 18918.

4. Vorbehalt:

Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Gründe:

Die Genehmigung zur Abgrabung darf gem. § 3 AbgG nur erteilt werden, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2 AbgG) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

- 14 -

- 14 -

Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft sind in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

- a) der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
- b) eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
- c) Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
- d) den Entwicklungszielen und besonderen Festsetzungen eines aufgrund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplanes nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Andere öffentliche Belange stehen einer Abgrabung insbesondere entgegen, wenn

- a) das Ortsbild auf Dauer verunstaltet wird,
- b) der Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege nicht erbracht wird.

Unter Beachtung der o. a. Bestimmungen des § 3 AbgG bestanden Bedenken gegen die Erteilung der von Ihnen beantragten Genehmigung, welche nur durch die mit der Genehmigung nunmehr verbundenen Nebenbestimmungen zurückgestellt werden konnten. Diese Nebenbestimmungen sind zur Wahrung der o. g. Belange und zur Erfüllung der o. g. Vorschriften erforderlich.

Die bisher festgelegten Rekultivierungsaufgaben sollen Verunstaltungen der Landschaft ausgleichen bzw. auf Dauer verhindern. Die Rechtmäßigkeit der Bedingungen bezüglich der Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 10 AbgG.

Ohne diese Nebenbestimmungen wäre die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung nicht möglich gewesen.

6. Verwaltungsgebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr wird auf 8 210,-- DM

(in Worten: "Achttausendzweihundertzehn Deutsche Mark")

festgesetzt.

- 15 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 15 -

Sie ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354/SGV NW 2011) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV NW S. 924/SGV NW 2011) und den Tarifstellen 28.3.1 und 28.1.2.9 des Allgemeinen Gebührentarifs.

Die Verwaltungsgebühr ist unter Angabe der Buchungsstelle "Kap. 03 310, Tit. 111 10" und des o. a. Aktenzeichens an die Regierungshauptkasse, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, zu zahlen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, oder zur Niederschrift bei mir, Georg-Glock-Str. 4, 4000 Düsseldorf 30 zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs (möglichst 2-fach) wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8. Hinweise:

8.1

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vor Erfüllung der Bedingungen unter Ziff. 2 mit der Abgrabung nicht begonnen werden darf. Andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die gem. § 13 Abgrabungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM bedroht ist.

Dies gilt auch, wenn gegen Bedingungen und Befristungen dieser Genehmigung ein Rechtsmittel eingelegt wurde und in der Sache noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig entschieden worden ist.

8.2

Wird nur gegen Auflagen dieser Genehmigung ein Rechtsmittel eingelegt, so sind diese Auflagen bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache, entsprechend dieser Genehmigung, zu erfüllen.

- 16 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 16 -

8.3

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 7 Abs. 2 Abgrabungsgesetz). Die Aufgabe einer Abgrabung durch den Antragsteller und eine beabsichtigte Fortführung der Abgrabung durch einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich anzuzeigen und von mir zu genehmigen. Hierzu ist die Vorlage von Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer erforderlich.

8.4

Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes insbesondere vor der Abgrabung sowie bei der Beaufsichtigung der Abgrabung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgelände zu betreten (§ 11 Abgrabungsgesetz/§§ 116, 117 Landeswassergesetz).

8.5

Durch die Abgrabungs- und Rekultivierungsmaßnahmen darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs, eintreten.

8.6

Die Zufahrtswege zum Abgrabungsgelände müssen auf Dauer befahrbar und der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und -geräten ohne Schwierigkeiten möglich sein.

8.7

Die durch die vorstehende Genehmigung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

8.8

Gem. § 12 Abgrabungsgesetz kann die Genehmigungsbehörde bei einem Zuwiderhandeln des Antragstellers gegen die Vorschriften des Abgrabungsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Inhalts der vorstehenden Genehmigung die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen.

8.9

Die Rechte aus dieser Genehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Bestands- bzw. Rechtskraft mit der Abgrabung begonnen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

- 17 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 17 -

8.10

Auf die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Abgrabungsgesetzes wird verwiesen.

8.11

Auf die Bußgeldvorschriften gem. § 13 Abgrabungsgesetz wird verwiesen.

8.12

Die Genehmigung ersetzt nur die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 AbgG (Landesbauordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Landesforstgesetz NW und Landesstraßengesetz) für die Abgrabung selbst.

Andere erforderliche Genehmigungen werden durch die Abgrabungsgenehmigung nicht berührt und müssen gesondert eingeholt werden.

8.13

Erforderliche Genehmigungen für Bauwerke oder Industrieanlagen sind zusätzlich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

8.14

Ihre Verpflichtungen sowie die behördlichen Befugnisse und Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721) und nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (SGV NW 7129) werden von dieser Genehmigung nicht berührt.

8.15

Sonstige behördliche Entscheidungen, die aus anderen als abgrabungsbehördlichen Gründen erlassen worden sind oder noch ergehen werden, bleiben unberührt.

8.16

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es gem. § 64 Abs. 1 Ziff. 2 Landschaftsgesetz NW verboten ist, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

8.17

Nach § 5 des Preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26.03.1914 mit Ausführungsbestimmungen vom 30.07.1920 ist die Entdeckung eines Gegenstandes, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte der Menschen von Bedeutung ist, spätestens am nächsten Werktag bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach § 6 des Gesetzes haben die Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

- 18 -

Sprechtage nur montags und donnerstags

Konten der Regierungshauptkasse
Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 01 520
Postscheckamt Essen (BLZ 360 100 43) Kto. 147-437

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf (BLZ 300 500 00) Kto. 4 100 012

- 18 -

8.18

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Kiesgrube sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten, insbesondere wird auf die Unfallverhütungsvorschrift "Schwimmende Geräte" VBG 40 a sowie die Unfallverhütungsvorschrift VBG 42 "Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragung" hingewiesen.

8.19

Für den Fall, daß auf dem Betriebsgelände die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe erforderlich werden sollte, gilt hierfür die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31.07.1981 (SGV NW 232) sowie die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) VBF vom 27.02.1980.

Ferner wird auf die Schutzvorschriften des Wassergesetzes für das Land NW vom 04.07.1979 hingewiesen.

8.20

Den Arbeitnehmern ist ein Aufenthaltsraum, eine Toilette und eine Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen, die mindestens den Anforderungen der Arbeitsstätten VO vom 20.03.1975 (BGBI. I, S. 729) entsprechen.

8.21

Die elektrischen Anlagen auf dem Betriebsgelände müssen nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker 0100, § 48 - Bestimmungen für Anlagen im Freien - errichtet und betrieben werden. Die ordnungsgemäß Installation ist durch eine Fachfirma nachzuweisen.

8.22

Ob die Abgrabung außerdem gem. § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. In dieser Erlaubnis können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

8.23

Schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greiferbaggern sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten, die die Stabilität oder die Festigkeit beeinflussen, durch einen Sachverständigen einer Probelastung zu unterziehen. Sachverständige für die Durchführung der Probelastung sind:

- 19 -

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

- 19 -

- a) Die Sachverständigen der Technischen Überwachung,
- b) die Sachverständigen der vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Klassifikationsgesellschaften,
- c) die Sachverständigen für Stabilitätsberechnungen, die von einer Behörde oder Industrie- und Handelskammer bestellt sind,
- d) die Ingenieure der Fachrichtung Schiffsbau mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, die nachweislich fortlaufend Stabilitätsberechnungen durchführen.

8.24

Schwimmende Geräte sind jährlich mindestens einmal durch einen Sachkundigen darauf zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen der Unfallverhütung entsprechen und verkehrssicher sind.

8.25

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen von dem Sachverständigen oder Sachkundigen in ein Prüfbuch eingetragen werden. Über Stellen, die Krängungsversuche und Stabilitätsberechnungen durchführen, erteilt das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Auskunft.

8.26

Das Aufstellen einer Kies-Aufbereitungsanlage, der Trafostation und der entsprechenden Buden ist gemäß § 80 Abs. 1 oder § 80 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig. Vor Errichtung sind dem Oberkreisdirektor in Kleve entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

8.27

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG wurde abgesehen, da mit Einwendungen Dritter nicht zu rechnen war.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Poggenburg

(Poggenburg)

Anlage zum Bescheid vom Az.: 51.2.7.02.21. - 24/81.
an die Firma Niederrheinische Kies- und Sandbaggerei GmbH
Rees, vor dem Rheintor 17

Betr.: Sondernutzungsgebühren für Zufahrten

Sondernutzungsgebühr

Für die mit obigem Bescheid erlaubte Anlegung / Änderung der Zufahrt(en) wird gemäß § 1 der " Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Kleve vom 23.12.1980 und gemäß lfd. Nr. 8 " Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten " des dazugehörigen Gebührentarifs eine

a) einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von

-----500.----- DM

in Worten : ...fünfhundert-----Deutsche Mark
festgesetzt, die sofort fällig ist und

b) eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von

-----1.000.----- DM

in Worten :eintausend-----Deutsche Mark
festgesetzt. Hiervon sind für das laufende Jahr ~~xxxxxxx~~ 1983 zu zahlen

-----1.000.----- DM

in Worten :Eintausend-----Deutsche Mark

Für die folgenden Jahre ist der volle Betrag jeweils bis zum 31.03. des betreffenden Jahres zu leisten.

Überweisungen bitte ich, unter Angabe der Haushaltsstelle 1.650.1100.7 auf das Konto der Kreiskasse Kleve bei der Kreis- und Stadtparkasse Kleve Konto Nr 5001 698 zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, möglichst in 2facher Ausfertigung, oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung hat der Widerspruch gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO.) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung.

Anlage zum Bescheid vomAz.: 51.2.7.02.21.r.24/81

an ..die.Firma.Niederrheinische.Kies- und Sandbaggerei GmbH...
Rees, Vor dem Rheintor 17

Betr.: Sondernutzungsgebühren für ~~Zusatz~~ die Bandbrücke über die K 7

Sondernutzungsgebühr

der Bandbrücke

Für die mit obigem Bescheid erlaubte Anlegung / ~~Anlage~~ wird gemäß § 1 der " Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Kleve vom 23.12.1980 und gemäß lfd. Nr. 8 " Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten " des dazugehörigen Gebührentarifs eine

a) einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von

DM

in Worten :Deutsche Mark
festgesetzt, die sofort fällig ist und

b) eine jährliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von

-----100.-----
DM

in Worten : Einhundert-Deutsche Mark
festgesetzt. Hiervon sind für das laufende Jahr zu zahlen

-----100.-----
DM

in Worten : ...Einhundert-Deutsche Mark

Für die folgenden Jahre ist der volle Betrag jeweils bis zum 31.03. des betreffenden Jahres zu leisten.

Überweisungen bitte ich, unter Angabe der Haushaltsstelle 1.650.1100.7 auf das Konto der Kreiskasse Kleve bei der Kreis- und Stadtparkasse Kleve Konto Nr 5001 698 zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, möglichst in 2facher Ausfertigung, oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung hat der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung.

